



05 - Rekapitulieren

Zivilrecht II - 37 Folien zur Wiederholung

Professor Dr. Tim Brockmann

Heute nur Wiederholung und offene Fragen ♥

Keine Panik. Letzten Drei Foliensätze gingen relativ schnell, deswegen heute nur Wiederholung von dem, was wir bisher gelernt haben.

Wofür gibt es Punktabzüge in der Klausur?

Schlechter Stil.

Unkenntnis von Definitionen.

Fehlende Zitierungen, insbesondere in Obersätzen.

Falsche Struktur im Aufbau (selten, da häufig austauschbar).

Fehlen von Tatbestandsmerkmalen (eher häufig).

Rechtschreibung und Grammatik, insbesondere Satzbau, sind gänzlich unbekannt (leider eher häufig).

...

...

...

Inhaltliche Richtigkeit der Prüfung (muss ich das wirklich hierhin hinschreiben?)

Einleitung

- die Voraussetzungen für das Entstehen vertraglicher Schadensersatzansprüche unter dem Aspekt des allgemeinen Leistungsstörungenrechts aufzeigen, insbesondere wegen Unmöglichkeit der Leistung, Schuldnerverzug und Nebenpflichtverletzungen,

- Art und Umfang des Ersatzanspruches nach §§ 249 ff. BGB darstellen,

- Gewährleistungsansprüche im Kaufvertragsrecht, in Grundzügen auch im Werk- und Mietvertragsrecht, prüfen,

- bereicherungsrechtliche Ansprüche, insbesondere unter dem Aspekt der Leistungskondition, sowie Ansprüche aus dem Recht der unerlaubten Handlungen prüfen und deren Umfang bestimmen,

- die Grundlagen zum Mobiliar- und Immobiliarsachenrecht aufzeigen und insbesondere unter dem Aspekt des rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerbs sowie von Herausgabeansprüchen prüfen und verwaltungspraktisch umsetzen.



Gutachtenstil

OVDSSSE

Professor Dr. Tim Brockmann

Gutachtenstil - OVDSE

Wer will was von wem woraus (genau)?

O – Obersatz

K könnte einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Kaufsache gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB gegen V haben.

V – Voraussetzungssatz

Dazu müsste ein Kaufvertrag zustande gekommen sein. Dazu müsste es zu einer Einigung gekommen sein. Hierfür müsste ein Angebot vorliegen.

D – Definitionssatz

Ein Angebot ist eine einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung, die einem anderen den Vertragsschluss so anträgt, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Zustimmung abhängt.

Eine Willenserklärung ist die Willensäußerung einer Person, die unmittelbar auf den Eintritt einer privatrechtlichen Rechtsfolge gerichtet ist, sie besteht aus einem äußeren und inneren Tatbestand.

Gutachtenstil - OVDSE

S – Subsumtion erster Teil (Sachverhaltswiedergabe)

Hier hat B mit Nein geantwortet. Vorliegend hat T den Y gefragt, ob er sein Handy für 420,00 Euro kaufen wolle. Laut Sachverhalt musste Y 1.000,00 Euro Behandlungskosten bezahlen.

S – Subsumtion zweiter Teil (rechtliche Würdigung)

Somit hat er sein unbedingtes Einverständnis mit dem angetragenen Vertragsschluss nicht erklärt. Damit hat T einem anderen den Vertragsschluss so angetragen, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Zustimmung abhängt. Mithin hat Y eine unfreiwillige Vermögenseinbuße i.H.v. 1000,00 Euro erlitten.

E – Ergebnis

Folglich ist der Anspruch entstanden. Folglich ist ein Kaufvertrag zustande gekommen. Folglich liegt ein kausaler, ersatzfähiger Schaden vor.

Gesamtergebnis nicht vergessen, hier wird die Frage aus dem Obersatz beantwortet.

Gutachtenstil

Gutachtenstil: Hypothese vorangestellt, dessen Beantwortung durch die weitere Untersuchung erst noch belegt werden muss.

Urteilsstil: Ergebnis welches begründet wird.

Gute Idee

könnte, müsste, dazu, weiterhin, zunächst, außerdem, darüber hinaus, hier, mithin, letztlich

Schlechte Idee

da, weil, offensichtlich, ohne Zweifel, logischerweise, klar

Gutachtenstil

§1
A.

I.

1.

a.
b.

aa.
bb.
cc.
dd. Zwischenergebnis

2.

II.
III.

B.
C.
§2

Wiederholung

Definitionen lernen.

Kurzer Fitnesscheck

- Schuldverhältnis?
- Willenserklärung?
- Angebot?
- Annahme?
- Pflichtverletzung?
- Kausalität und Ersatzfähigkeit?
- Anspruch?
- Abgabe & Zugang (einer Willenserklärung)?
- Inschlaggeschäft?
- Eigene Willenserklärung?



Willenserklärungen

Professor Dr. Tim Brockmann

Willenserklärungen

Haben über objektiven und subjektiven Tatbestand gesprochen – müsste bekannt sein.

Haben nur randlich über Abgabe und Zugang gesprochen, deswegen:

Mia (M) möchte den Mietvertrag über ihre Wohnung zum 31.08.2022 kündigen, die Lebensqualität in Hannover ist nicht so hoch, wie sie es sich gedacht hatte. Das Kündigungsschreiben schickt sie am 21.05.2022 ab. Infolge eines Versehens bleibt der Brief mit der Kündigung allerdings mehrere Tage auf der Poststelle liegen und erreicht den Vermieter (V) erst am 07.06.2022.

Zu welchem Termin wird die Kündigung wirksam?

Willenserklärungen

§ 573c (1) Die Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig. Die Kündigungsfrist für den Vermieter verlängert sich nach fünf und acht Jahren seit der Überlassung des Wohnraums um jeweils drei Monate.

[...]

Fraglich ist, zu welchem Termin die Kündigung der M wirksam ist. Maßgeblich für die Berechnung der Kündigungsfrist ist 573c Abs. 2 BGB. Dabei ist zwischen dem Kündigungstag und dem Kündigungstermin zu unterscheiden. Kündigungstag ist der Tag, an dem die Kündigung dem Empfänger gemäß § 130 Abs. 1 BGB zugeht. Kündigungstermin ist der Tag, an dem das Mietverhältnis endet.

I. Kündigungstag

Für die Bestimmung des Kündigungstages ist der Zugang der Kündigungserklärung beim Empfänger maßgeblich. Die Kündigungserklärung ist eine einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung, sie bedarf nicht der Annahme des Empfängers.

Willenserklärungen

1. Wirksame Willenserklärung

Zunächst müsste in dem Kündigungsbrief eine wirksame Willenserklärung zu erblicken sein. Dieses ist der Fall, wenn es sich hierbei um die unzweideutige Willensäußerung zur Herbeiführung einer privatrechtlichen Rechtsfolge handelt. Hier wollte M die Kündigung eines Mietverhältnisses erklären, Bedenken gegen die Wirksamkeit der Erklärung bestehen nicht. Damit liegt eine Willenserklärung vor.

2. Zugang

Problematisch erscheint, wann diese Willenserklärung zugegangen ist. Zugegangen ist eine Willenserklärung, wenn sie dergestalt in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass bei Zugrundelegung gewöhnlicher Verhältnisse mit der Kenntnisnahme durch den Empfänger zu rechnen ist. Hier ist der Brief am 07.06.2022 in den Briefkasten des V gelangt. Damit ist eine Willenserklärung dergestalt in den Machtbereich des V gelangt; dass unter normalen Umständen mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Folglich ist die Kündigung am 07.06.2022 zugegangen.

II. Kündigungstermin

Die Kündigungsfrist bemisst sich vorliegend nach § 573c Abs. 1 BGB. Danach ist Kündigungstermin erst der 30.9.2022.

III. Ergebnis

Das Mietverhältnis endet mit Ablauf des 30.9.2022.

Willenserklärungen

1. Abwandlung

Die Kündigung der M geht am 31.05. im Briefkasten des Vollmann ein. Vs kleiner Sohn versteckt den Brief beim Spielen unter dem Teppich, wo er von V erst am 07.06. gefunden wird.

2. Abwandlung

V befindet sich bis zum 07.06. auf einem Festival und nimmt das am 31.05. in seinen Briefkasten eingeworfene Kündigungsschreiben der M erst am 07.06. zur Kenntnis.

3. Abwandlung

M steckt das Kündigungsschreiben am Abend des 03.06. (einem Mittwoch) gegen 22.00 Uhr in den Briefkasten des Vollmann. Zu welchem Termin ist die Kündigung wirksam?

Willenserklärungen

Abwandlung 1

Auf ein Hindernis aus seinem Bereich kann sich der Empfänger nicht berufen, da er Hindernissen durch geeignete Vorkehrungen begegnen kann. BeckOKBGB/*Wendtland*, § 130 Rn. 9; 21.

Abwandlung 2

In diesem Fall trifft den Empfänger die Obliegenheit, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, z.B. durch Beauftragung eines Dritten mit der Erledigung der Post. Unterlässt er dies, so wird der Zugang durch solche - allein in der Person des Empfängers liegenden - Gründe nicht ausgeschlossen. BeckOKBGB/*Wendtland*, § 130 Rn. 21f.; BAG, NJW 1989, 606 (607),

Abwandlung 3

Der Einwurf in einen Briefkasten bewirkt den Zugang, sobald nach der Verkehrsanschauung mit der nächsten Leerung bzw. Entnahme zu rechnen ist. Dabei ist nicht auf die individuellen Verhältnisse des Empfängers abzustellen, sondern im Interesse der Rechtssicherheit zu generalisieren. BGH NJW 2004, 1320.

Willenserklärungen

Objektiver und subjektiver Tatbestand sollten bekannt sein und – wenn der Klausurersteller es will – erörtert werden können, also Definitionen kennen... z.B. von:

Handlungswille

Erklärungsbewusstsein

Geschäftswille

Auch: Trierer Weinversteigerung und das potenzielle Erklärungsbewusstsein.



Anfechtung

§§ 119 ff. BGB

Professor Dr. Tim Brockmann

Anfechtung

Auch vereinfacht möglich, wenn man sich am Gestaltungsrecht orientiert:

- 1. XYZ – Grund**
- 2. XYZ – Erklärung**
- 3. XYZ – Frist**
- 4. Kein XYZ – Ausschluss (meistens durch Individualvereinbarung).**

Inhaltsirrtum: Ein solcher ist gegeben, wenn der Erklärende das erklärt, was er auch erklären wollte, sich jedoch über die Bedeutung der Erklärung irrt.

Erklärungsirrtum: Das Gewollte und das Gesagte stimmt aufgrund eines unbewusst gesetzten Erklärungszeichens nicht überein.

Übermittlungsfehler: § 120 BGB gibt dem Erklärenden ein Anfechtungsrecht für den Fall, dass eine Erklärung durch einen eingesetzten Erklärungsboten (nicht Empfangsboten, nicht Vertreter) falsch übermittelt wird.

Täuschung & Drohung vom letzten Mal zusammen mit Arglist – bekannt (§ 123 BGB).

Anfechtung

Wird jemand bei der Abgabe der Willenserklärung widerrechtlich bedroht, so kann auch diese angefochten werden (auch § 123 BGB).

Drohung: Als Drohung bezeichnet man das ausdrückliche oder konkludente Inaussichtstellen eines Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt.

Widerrechtlich: Widerrechtlich ist die Drohung, wenn Zweck und Mittel außer Relation zueinander stehen.

Beispiel: F, die eine Affäre mit ihrem Chef C hat, nötigt diesen zu einer Gehaltserhöhung, mit der Drohung sonst zu der Frau des C zu gehen und dieser alles zu erzählen.

Achtung: Bei der Anfechtung nach § 123 BGB gelten besondere Fristen, vgl. § 124 BGB – man hat länger Zeit „es sich zu überlegen“.

Wirkung der Anfechtung

§ 142 Wirkung der Anfechtung

- (1) Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen.
- (2) Wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen musste, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hätte oder hätte kennen müssen.

ex tunc: Die Wirkung ab einem bestimmten früheren Zeitpunkt und bedeutet „von Anfang an“. Wirkung ex tunc entfaltet z. B. die Anfechtung eines Rechtsgeschäfts nach § 142 Abs. 1 BGB. (lat. seitdem).

ex nunc: Zeitpunkt der Wirkung ab Inkrafttreten einer Bestimmung oder Vereinbarung oder Wirksamwerden der Erklärung - in der Regel wirkt jede Rechtshandlung ex nunc. (lat. von nun an).

Rechtsfolgenseite der Anfechtung

§ 122 Schadensersatzpflicht des Anfechtenden

(1) Ist eine Willenserklärung nach § 118 nichtig oder auf Grund der §§ 119, 120 angefochten, so hat der Erklärende, wenn die Erklärung einem anderen gegenüber abzugeben war, diesem, andernfalls jedem Dritten den Schaden zu ersetzen, den der andere oder der Dritte dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere oder der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat.

(2) Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte (kennen musste).

Achtung: Wegen der Schutzwürdigkeit des Anfechtungsgegners nur bei Anfechtung nach §§ 119, 120 BGB, nicht bei Anfechtung nach § 123 BGB!



Stellvertretung

Professor Dr. Tim Brockmann

Stellvertretung

Stellvertretung ermöglicht es, Willenserklärungen für und gegen andere wirken zu lassen. Unter einer zivilrechtlichen Stellvertretung versteht man das rechtsgeschäftliche Handeln eines Vertreters für einen anderen, den Vertretenen. Die Stellvertretung ist im BGB in den §§ 164 bis 181 BGB geregelt.

Eine wirksame Stellvertretung ermöglicht die Zurechnung von vorhandenen Willenserklärungen, eine unwirksame Stellvertretung wird – beim Mangel an Vertretungsmacht – nach § 179 BGB mit der Haftung des Vertreters einhergehen.

Es gibt unterschiedliche Arten der Stellvertretung, sie kann in **rechtsgeschäftliche**, **gesetzliche** und **organschaftliche** Vertretung unterteilt werden.

Arten der Stellvertretung

- Stellvertretung aus Rechtsgeschäft
 - §§ 164ff. BGB (insbesondere § 167 BGB Vollmacht) und
 - §§ 48ff. HGB ist abzugrenzen von
- gesetzlicher Vertretung
 - §§ 1629 BGB (Eltern für ihre Kinder)
 - §§ 1793 BGB (Vormundschaft)
 - §§ 1902 BGB (Betreuung) und
- organschaftlicher Vertretung
 - § 26 Abs. 2 BGB (eingetragener Verein)
 - § 79 Abs. 1 AktG
 - § 35 Abs. 1 GmbHG

Vorschriften wiederholen:

§§ 164 bis 179 BGB

Prüfung der Stellvertretung

I. Zulässigkeit	Selten zu prüfen (Heiraten, Testament errichten, manchmal: § 181 BGB)
II. Eigene Willenserklärung	Immer prüfen (Abgrenzung zur Botenschaft)
III. In fremdem Namen	Immer prüfen (Offenkundigkeitsprinzip)
IV. Mit Vertretungsmacht	Immer prüfen (viele Varianten; gesetzl. und rechtsg. Vertretungsmacht)

Im Wesentlichen: Möchte jemand stellvertretend eine Willenserklärung abgeben, muss er das dürfen, Entscheidungsspielraum haben und damit offen umgehen.

Soweit der Vertreter eine eigene Entscheidung hinsichtlich des Erklärungsinhaltes treffen kann, die über die bloße Art und Weise oder Stilistik der Erklärung hinausgeht.

**Eigene
Willenserklärung**

Der Vertreter muss gem. § 164 Abs. 1 BGB bei seinem Handeln offenlegen, dass er als Stellvertreter eines anderen handelt, sog. Offenkundigkeitsprinzip.

In fremden Namen

Berechtigung, Willenserklärungen wirksam für einen anderen abgeben zu können. Ergibt sich entweder aus dem Gesetz (oder aus Rechtsgeschäft (z.B. Vollmacht, § 166 Abs. 2 BGB).

Mit Vertretungsmacht

Exkurs: „Muss ich das immer prüfen?!“

Muss ich Dinge immer prüfen? Keine allgemeingültige Aussage möglich, Schwerpunktsetzung ist Teil der Aufgabenstellung. Eine Orientierung können die nachfolgenden Formulierungen geben – sie unterscheiden bewusst nicht zwischen *immer* und *nie*.

Die Tiefe der „Prüfung“ ist ebenfalls ein eigenes Thema...!

Bei Anlass.

„Zulässigkeit der...“

„Volle Geschäftsfähigkeit des...“

„Deliktsfähigkeit von...“

„Möglichkeiten, die Abweichungen vom
Regelprüfungsablauf erlauben... „außer...“

Der Mangel lag nicht bei Gefahrübergang vor, außer... → § 477 BGB

Die Willenserklärung ist nicht wirksam, außer... → § 110 BGB

Die Anfechtung ist wirksam, außer... → § 144 BGB

Immer.

Anspruchsbegründende Tatbestandsmerkmale
Rechtsfolgen

Zauberwort:

Bei Anlass

Stellvertretung: Eigene Willenserklärung

Warum ist das überhaupt wichtig?

Abgrenzung Botenschaft zu Stellvertretung, denn die Botschaft hat eigene Regeln und eigene Rechtsfolgen!

Botenschaft: Bote überbringt eine bereits abgegebene fremde Willenserklärung

Stellvertretung: Stellvertreter gibt eine eigene Willenserklärung ab

Abgrenzungskriterium: Unterliegt der Inhalt der Erklärung dem Willen des Handelnden (Entscheidungsspielraum), dann liegt Stellvertretung vor, auch ohne großen Entscheidungsspielraum es gibt eben auch den sog. Stellvertreter mit gebundener Marschroute.

Hausaufgabe:

Welche Unterschiede zwischen Bote und Stellvertreter bestehen?
Wo und warum wirkt sich die Unterscheidung also wirklich aus?

Stellvertretung: Eigene Willenserklärung

Die Frage, ob eine Mittelsperson eine fremde Willenserklärung übermittelt (dann Bote) oder eine eigene Willenserklärung abgegeben hat (dann Vertreter), ist nach herrschender Auffassung aus Gründen des Verkehrsschutzes im Wege der Auslegung (§§ 133, 157 BGB) danach zu beantworten, wie das Auftreten der Mittelsperson im Außenverhältnis verständigerweise zu beurteilen ist, also aus der **Sicht des Erklärungsempfängers**.

Vereinfacht lässt sich sagen, dass der Vertreter über das „Ob“ und „Wie“ des Rechtsgeschäfts **entscheidet**, während der Bote vorformulierte Erklärungen „nur“ **wiedergibt**.

Stellvertretung: Eigene Willenserklärung

	Stellvertreter	Bote
Geschäftsfähigkeit	Mind. beschränkt geschäftsfähig	Kann auch geschäftsunfähig sein
Willensmängel	Anfechtungsrecht des Vertretenen gem. § 119 BGB, Willensmangel in der Person des Vertreters vorliegt (§ 166 Abs. 1 BGB)	Anfechtungsrecht des Vertretenen gem. § 120 BGB (Übermittlungsfehler)
Zugang	Zugang beim Vertreter = Zugang beim Vertretenen (argumentiert aus § 164 Abs. 3 BGB)	Bote ist nur „Briefkasten“; Zugang beim Vertretenen erst dann, wenn unter normalen Umständen übermittelt

Stellvertretung: Offenkundigkeit

Der Vertreter muss im Namen des Vertretenen handeln (vgl. § 164 Abs. 1 S. 2 BGB), dies muss zweifelsfrei aus den Umständen oder explizit erkennbar sein.

Warum? Jeder muss sich den Vertragspartner aussuchen können.

Immer? Teleologische Reduktion des Offenkundigkeitsprinzips bei einem sogenannten *Geschäft für den, den es angeht*. Hierbei ist die Angabe des Namens nicht notwendig, da der Empfänger nicht schutzwürdig erscheint und der Name des Vertretenen für ihn **nicht** von Bedeutung ist (bei sog. Auswahlverzichtssituationen).

Achtung: Bargeschäfte des täglichen Lebens sind terminologisch eher § 105a BGB.

Stellvertretung: Mit Vertretungsmacht

Vertretungsmacht: Nach § 164 Absatz 1 BGB wird eine Willenserklärung im Namen des Vertretenen abgegeben, die der Vertreter innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht auch abgeben darf. Diese Willenserklärung wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.

Stellvertretung: Mit Vertretungsmacht

Durch Rechtsgeschäft

- Vollmacht (§ 167 BGB)
 - innen / außen (Erklärung gegenüber Vertreter oder Vertragspartner)
 - Spezial- / Gattungs- / Generalvollmacht
- Prokura (§§ 48ff. HGB)
- Handlungsvollmacht (§ 54 HGB)

Sonderfälle: Kraft Rechtsscheins

- Ladenangestellte (§ 56 HGB)
- Anscheinsvollmacht
- Duldungsvollmacht

Stellvertretung: Rechtsfolgen der Stellvertretung

Ist eine Vertretung wirksam, wirkt das geschlossene Geschäft unmittelbar für und gegen den Vertretenen. **Die Rechtsfolgen der rechtsgeschäftlichen Handlung treffen also nicht den Vertreter, sondern ausschließlich den Geschäftsherrn.**

Interessanter sind die Rechtsfolgen der missglückten Stellvertretung, also der *Vertretung ohne Vertretungsmacht*, dem Handeln des sogenannten *falsus procurator*.



§§ 280 ff. – Grundlagen

Professor Dr. Tim Brockmann

§§ 280 ff. – Grundlagen

- I. Anspruch entstanden
- II. Anspruch untergegangen
- III. Anspruch durchsetzbar

§ 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.

(3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.

§§ 280 ff. – Grundlagen

Aus § 280 Abs. 1 BGB lernen wir:

- I. Schuldverhältnis**
- II. Pflichtverletzung**
- III. Keine Exkulpation**
- IV. Schaden**

Die anderen Absätze kommen hinzu und bedeuten eine zusätzliche Prüfung von entweder Verzögerung der Leistung (Leistungszeitpunktbestimmung) oder Unmöglichkeit (§ 275 BGB).

(2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.

(3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.

Take – Aways

Definitionen lernen & Gutachtenstil beherrschen.

Anfechtung sollte, zusammen mit dem Schadensersatz des Anfechtenden, bekannt sein, natürlich auch im T4 – nicht nur für das T2!

Stellvertretung ist beliebt, um „zu einfache“ Klausuren schwieriger zu machen.

- Zulässigkeit
- Eigene Willenserklärung
- In fremden Namen (Offenkundigkeit)
- Mit Vertretungsmacht (Erteilung der Vollmacht, Grenzen der Vollmacht)

§ 275 BGB ist zentrale Vorschrift für das Zivilrecht. § 275 BGB prüft man selten „allein“ – nur wenn ausschließlich nach dem Schicksal der Primärleistung gefragt ist.

- §§ 280 I, III, 283 BGB mit Unmöglichkeit assoziieren.
- § 326 BGB mit Unmöglichkeit assoziieren.

Formulierung im § 280 BGB gibt Auskunft über die Prüfung.